

Entschädigungsverordnung

für freiwillig und ehrenamtlich Mitarbeitende

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Grundlagen	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Entschädigung Kirchgemeinderatsmitglieder	2
3.1	Jährliche Pauschalentschädigung Leitung Bereich	2
3.2	Jährliche Pauschalspesen	2
3.3	Sitzungsgeld	3
3.4	Ansatz Sitzungsgeld	3
3.5	Auszahlung	3
4.	Entschädigung freiwillig Mitarbeitende	3
4.1	Sitzungsgeld Arbeitsgruppen	3
4.2	Sitzungsgeld Kommissionen	3
4.3	Weiterbildung / Tagung	3
4.4	Spesen nach Aufwand	4
4.5	Ansätze	
4.5.1	Sitzungen	4
4.5.2	Fahrkosten	4
4.5.3	Öffentliche Verkehrsmittel	4
4.5.4	Private Verkehrsmittel	4
4.5.5	Auswärtige Übernachtung und Verpflegung	
4.6	Auszahlung	4

1. Grundlagen

Diese Verordnung basiert auf Artikel 33, Ziff. 3 des Organisationsreglements, dem Konzept Freiwilligenarbeit des Bereichs Erwachsenen- und Altersarbeit sowie auf der Personalverordnung der Reformierten Kirche Ostermündigen.

2. Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anwendbar für Mitglieder des Kirchgemeinderats und freiwillig Mitarbeitende der Reformierten Kirche Ostermündigen.

3. Entschädigung Kirchgemeinderatsmitglieder

Mitglieder des Kirchgemeinderats erhalten für ihre Tätigkeit Pauschalentschädigung, Pauschalspesen und Sitzungsgeld.

Die Pauschale entschädigt das Leiten des zugewiesenen Bereichs und das Engagement in der Kirchgemeinde.

3.1 Jährliche Pauschalentschädigung Leitung Bereich

Die Pauschalentschädigung wird pro Kalenderjahr berechnet und monatlich anteilmässig ausbezahlt. Bei Amtseintritt oder -austritt im Laufe eines Jahres wird der Anspruch pro rata der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Amtsmonate berechnet.

Mitglieder des Kirchgemeinderats, die temporär stellvertretend die Leitung eines zweiten – oder dritten - Bereichs übernehmen, haben zusätzlich Anrecht auf eine jährliche Pauschalentschädigung (pro rata der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Amtsmonate) für diesen Bereich/diese Bereiche.

Bereich Präsidium	CHF 6'000.-
Vizepräsidium, zusätzlich zu Pauschalentschädigung Bereich	CHF 200.-
Leitung Bereich Finanzen	CHF 5'000.-
Leitung Bereich Liegenschaften	CHF 5'000.-
Leitung Bereich Personal	CHF 5'000.-
Leitung Bereich Kinder, Jugendliche und Familien	CHF 5'000.-
Leitung Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit	CHF 5'000.-
Leitung Bereich Gottesdienst und Musik sowie Weltweite Kirche	CHF 5'000.-

3.2 Jährliche Pauschalspesen

Die Pauschalspesen werden pro Person und Kalenderjahr entrichtet. Bei Amtseintritt oder -austritt im Laufe eines Jahres wird der Anspruch pro rata der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Amtsmonate berechnet.

Bereich Präsidium	CHF 200.-
Leitung Bereich Finanzen	CHF 200.-
Leitung Bereich Liegenschaften	CHF 200.-
Leitung Bereich Personal	CHF 200.-
Leitung Bereich Kinder, Jugendliche und Familien	CHF 200.-
Leitung Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit	CHF 200.-
Leitung Bereich Gottesdienst und Musik sowie Weltweite Kirche	CHF 200.-

3.3 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats erhalten Sitzungsgeld für folgende Sitzungen:

- Kirchgemeindeversammlung
- Kirchgemeinderatssitzung
- Bereichssitzung
- Sämtliche Sitzungen, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Amts stattgefunden haben, z. B. auswärtige Sitzung mit Partnerorganisationen (Gemeinde, Spitex, Kath. Kirche, NGOs, andere), Mitarbeitendengespräche, fachliche Besprechungen usw.
- Sitzungen von Arbeitsgruppen und Kommissionen, die durch den Kirchgemeinderat, resp. die Kirchgemeindeversammlung, eingesetzt wurden
- Kein Sitzungsgeld kann über die Reformierte Kirche Ostermundigen (RKO) abgerechnet werden, wenn dieses bereits von Dritten entschädigt wird.

3.4 Ansatz Sitzungsgeld

Sitzungen werden mit CHF 25.-/Stunde entschädigt. Angebrochene Stunden werden auf eine Viertelstunde gerundet.

Die Teilnahme an Retraiten wird mit CHF 25.-/Stunde entschädigt. Angebrochene Stunden werden auf eine Viertelstunde gerundet.

3.5 Auszahlung

Die Pauschalentschädigung wird in monatlichen Raten ausbezahlt.

Pauschalspesen und Sitzungsgeld werden vor Jahresende abgerechnet und ausbezahlt.

Bei Amtsniederlegung während des Jahres werden die Pauschalspesen pro rata der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Amtsmonate abgerechnet und, zusammen mit dem Sitzungsgeld, unmittelbar nach dem Amtsrücktritt überwiesen.

4. Entschädigung freiwillig Mitarbeitende

4.1 Sitzungsgeld Arbeitsgruppen

Der Kirchgemeinderat hat die Befugnis, Arbeitsgruppen einzusetzen. Sitzungen dieser Arbeitsgruppen werden mit Sitzungsgeld entschädigt. Besondere Aufwendungen kann der Kirchgemeinderat nach Bedarf entgelten.

4.2 Sitzungsgeld Kommissionen

Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat können je in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen (Organisationsreglement RKO, Art. 28, Ziff. 1 und 2). Sitzungen dieser Kommissionen werden mit Sitzungsgeld entschädigt.

4.3 Weiterbildung / Tagung

Die Weiterbildungskosten für Jugendliche (bis 25 Jahre) werden bis CHF 400.- zu 100 % und für Erwachsene bis CHF 250.- zu 100 % übernommen. Was darüber liegt, tragen in der Regel die Teilnehmenden.

Auf Antrag können die zuständigen Bereichsleitenden des Kirchgemeinderats beschliessen, die Mehrkosten bei Weiterbildungen ab CHF 400.-, resp. ab CHF 250.- zu übernehmen.

Kosten für Tagungen werden zu 100 % übernommen. Die Kompetenz zur Genehmigung von Tagungen und Weiterbildungen liegt bei den zuständigen Bereichsleitenden des Kirchgemeinderats.

4.4 Spesen nach Aufwand

Spesen im Zusammenhang mit der freiwilligen Tätigkeit (z. B. Telefon, Porto, Anschaffungen, Transport, Autobenutzung usw.) werden durch die Kirchgemeinde gegen Vorlage eines Belegs auf Verlangen zurückvergütet.

4.5 Ansätze

4.5.1 Sitzungen

Sitzungen werden mit CHF 25.-/Stunde entschädigt. Angebrochene Stunden werden auf eine Viertelstunde gerundet.

4.5.2 Fahrkosten

Grundsätzlich übernimmt die Kirchgemeinde die effektiven Spesen für den öffentlichen Verkehr. Die freiwillig Mitarbeitenden haben sich darum zu bemühen, für die Reise die günstigste Variante zu suchen. Autospesen werden übernommen, wenn der Zielort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur beschwerlich erreichbar ist oder Ware transportiert werden muss. Trifft keine dieser Ausnahmen zu, und wird trotzdem das Auto benutzt, bezahlt die Kirchgemeinde maximal die Kosten für den öffentlichen Verkehr.

4.5.3 Öffentliche Verkehrsmittel

Es werden nur Billette 2. Klasse zurückerstattet. Inhabern/Inhaberinnen von Halbtax- sowie Libero-Abonnements werden auf Verlangen die effektiven Kosten zurückerstattet. Inhabern/Inhaberinnen von Generalabonnements werden auf Verlangen die Kosten des Halbtax- oder Libero-Billetts zurückerstattet.

4.5.4 Private Verkehrsmittel

Entschädigt wird für:

Privatauto pro Kilometer	CHF -.75
Motorrad/Roller pro Kilometer	CHF -.30

Fahrzeugmiete

Wird ein Verkehrsmittel gemietet oder eine gewerbliche „Autoteilete“ wie z. B. Mobility benutzt, können die effektiven Kosten verrechnet werden.

4.5.5 Auswärtige Übernachtung und Verpflegung

Sind Verpflegung und Unterkunft nicht in einem Pauschalpreis (z. B. einer Weiterbildung) enthalten, so bezahlt die Kirchgemeinde den Pensionspreis in einer einfachen Unterkunft. An die Unkosten für die auswärtige Verpflegung bezahlt die Kirchgemeinde für

1 Hauptmahlzeit	CHF 24.-
1 Morgenessen	CHF 8.-

4.6 Auszahlung

Sitzungsgelder werden vor Jahresende abgerechnet und ausbezahlt. Spesen werden gegen Vorlage eines Belegs umgehend entschädigt.

Genehmigungsvermerk

1. Die vorliegende Entschädigungsverordnung trat am 1. Januar 2006 in Kraft.
2. Die 1. Teilrevision dieser Verordnung wurde am 22. Oktober 2013 vom Kirchgemeinderat beschlossen und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.
3. Die 2. Teilrevision dieser Verordnung wurde am 24. Mai 2022 vom Kirchgemeinderat beschlossen und tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
3. Die 3. Teilrevision dieser Verordnung wurde am 24. Oktober 2023 vom Kirchgemeinderat beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
4. Die Genehmigung der 3. Teilrevision dieser Verordnung wurde am 15. November 2023 im Anzeiger Region Bern publiziert unter Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit und wird 30 Tage nach der Publikation rechtsgültig.

Reformierte Kirche Ostermundigen

Sandra Löhner
Präsidentin

Mirjam Reichenwallner
Leitung Administration

